



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung)

Vom 18.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) vom 24.01.2022 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 4 vom 28.01.2022) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2023 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 21 vom 02.06.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Mittagessen oder Abmeldung vom Mittagessen ist durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen. ²Eine Abmeldung für die Monate Juli und August ist nicht möglich. ³Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Es wird die Angabe „7,00“ durch die Angabe „8,00“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:



„(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	305,- €	244,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	367,- €	294,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	428,- €	342,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	489,- €	391,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	550,- €	440,- €“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	336,- €	269,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	403,- €	322,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	470,- €	376,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	538,- €	430,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	605,- €	484,- €“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	370,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	444,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	517,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	591,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	665,- €“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	160,- €	128,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	193,- €	154,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	225,- €	180,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	257,- €	206,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	289,- €	231,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	321,- €	257,- €.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2025 bis 31.08.2026 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von



	Gebühr regulär	ermäßigt gem. § 6 Abs. 2
1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	177,- €	142,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	212,- €	170,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	247,- €	198,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	282,- €	226,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	318,- €	254,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	353,- €	282,- €.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2026 bis 31.08.2027 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

1. täglich 4 bis zu 5 Stunden	194,- €
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden	233,- €
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden	272,- €
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden	311,- €
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden	350,- €
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden	388,- €“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 1 am 01.09.2025 und

2. § 1 Nr. 2 am 01.09.2026

in Kraft.

Wartenberg, 18.01.2024
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTa-Gebührensatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 02. Februar 2024 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 05.02.2024
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister